

Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)¹

Antrag der Ministerpräsidentin a.D. Hannelore Kraft vom 28. September 2017

I. Antrag der Ministerpräsidentin a.D.

Frau Ministerpräsidentin a.D. Hannelore Kraft hat mit Schreiben vom 28. September 2017 angezeigt, dass ihr ein Aufsichtsratsmandat bei der RAG AG angetragen worden sei.

II. Empfehlung der Ministerehrenkommission

Die Ministerehrenkommission hat am 12. September 2017 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Aus Sicht der Ministerehrenkommission besteht keine Veranlassung, die beabsichtigte Tätigkeit von Frau Ministerpräsidentin a. D. Hannelore Kraft als Aufsichtsratsmitglied der RAG Aktiengesellschaft zu untersagen oder zu beschränken.“

III. Entscheidung der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 14. November 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, die beabsichtigte Tätigkeit von Frau Ministerpräsidentin a. D. Hannelore Kraft als Aufsichtsratsmitglied der RAG Aktiengesellschaft zu untersagen oder zu beschränken.“

¹ Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).